

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

AKTENNOTIZ

vom **22. Januar 2026**

betreffend **Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde**

Gerne beantwortet das Departement die Fragen aus dem Landrat, welche anlässlich der ersten Beratung vom 17. Dezember 2025 zum Teilbereich A.4 «Optimierung Fischerei» ans Departement gestellt wurden.

Welchen Beitrag leistet die Glarner Wasserkraft bereits heute an den öffentlichen Staatshaushalt (Wasserwerkssteuer, Konzessionsabgabe und weitere Abgaben)?

Die Wasserwerksteuern betragen rund 5.5 Millionen Franken jährlich, abhängig vom Produktionsjahr (Produktionsmenge ist Bemessungsgrundlage). Konzessionsabgaben sind einmalig pro Konzessionsdauer und variieren stark (2019: 0 Fr. / 2020: 69'150 Fr. / 2021: 16'560 / 2022: 1'000 Fr. / 2023: 0 Fr. / 2024: 0 Fr. / 2025: 0 Fr.). Noch nicht alle Kraftwerke besitzen eine Konzession und haben demnach eine Konzessionsabgabe bezahlt.

Wie werden diese Einnahmen verwendet? Fliessen sie in den ordentlichen Staatshaushalt oder werden diese zweckgebunden für die Wasserkraft und den Gewässerschutz verwendet?

Sämtliche geleisteten Wasserkraftabgaben und Konzessionsabgaben gehen in die normale Staatsrechnung. Es findet keine Zweckbindung statt.

Auf welcher Grundlage werden Anlagen, welche vor weniger als 25 Jahren erstellt wurden und gemäss den damals gültigen Gesetzen und Vorgaben gebaut wurden, heute als sanierungsbedürftig eingestuft?

Mit der Inkraftsetzung des Gewässerschutzgesetzes 1991 wurde eine Abgrenzung vorgenommen. Bei späteren Anlagen geht man davon aus, dass sie nicht saniert werden müssen, aber einerseits haben sich die Erkenntnisse zur Fischgängigkeit verbessert und andererseits ist im Rahmen der Baubewilligungsverfahren festgehalten, dass bei mangelhaftem Funktionieren Nachbesserungen zu machen seien. Sollten diese Nachbesserung noch nicht erfolgt sein, besteht eine Sanierungspflicht.

Wie wird die Investitionssicherheit für bestehende aber auch zukünftige Anlagen gewährleistet?

Die zusätzlichen Abgaben sind so festgelegt, dass auch ein künftiger Betrieb der Kleinwasserkraftanlagen möglich ist. Nach einer erfolgten Sanierung sinken die zu leistenden Abgaben. Je rascher ein Kraftwerk ökologisch saniert ist, desto geringer fallen langfristig die Abgaben aus.

Wie ist der Unterschied oder wie wird dem Umstand Rechnung getragen, ob eine Anlage in einem Fördersystem (KEV) angehört oder im freien Markt produzieren muss?

Dieser Umstand wird nicht berücksichtigt und spielt für die Beeinträchtigung der Gewässer keine Rolle.

Wie wird sichergestellt, dass bei negativen oder tiefen Strompreisen die Wirtschaftlichkeit bestehender Anlagen nicht unverhältnismässig beeinträchtigt wird?

Die ökologische Beeinträchtigung, die das Kraftwerk verursacht, wird anhand von sechs Aspekten (Fischwanderung, Restwasser, Hochwasserdynamik, Geschiebehauhalt, Schwall-Sunk, Staubereich) mittels Punkten quantifiziert. Pro Belastungspunkt ist eine Abgabe zu entrichten. Die Abgabehöhe ist so angesetzt, dass nach wie vor ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Die Abgaben sind gedeckelt, wobei dieser Deckel an die Produktionsmenge gebunden ist (neu Art. 21a Abs. 3 FischG).

Der Verwaltung sind die effektiven Gestehungskosten sowie die effektiven Verkaufspreise nicht bekannt, so dass die maximale Verteuerung der Gestehungskosten von 0.4 Rp/kWh schwer einzuordnen ist. Der Regierungsrat und das Departement haben die Ausgestaltung der Abgaben mit Augenmass vorgenommen.

Die ökologische Beeinträchtigung der Gewässer durch die Kraftwerke ist auch dann gegeben, wenn das Kraftwerk eine schlechte Wirtschaftlichkeit aufweist, d.h. die Abgabe ist auch dann geschuldet, wenn der Markt schlecht wäre. In Hinblick auf die zunehmende Elektrifizierung der Gesellschaft (Heizung, Mobilität, etc.) ist davon auszugehen, dass der Strombedarf auch künftig hoch sein wird, resp. noch steigen wird. Eine Herausforderung stellen die Schwankungen der Stromverfügbarkeit aufgrund von Wind- und Solarenergie dar.

Darf davon ausgegangen werden, dass mit einem neuen Wassergesetz die Wasserkraftbetreiber keine zusätzlichen Abgaben erhalten werden?

Für diese Frage wird auf die Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. Dezember 2025 zur Motion Regula N. Keller, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonales Wasserbaugesetz» verwiesen, worin er die beabsichtigte Stossrichtung für ein neues Wassergesetz beschreibt. Die Ausarbeitung des Wassergesetzes erfolgt im Rahmen des ordentlichen Rechtsetzungsprozesses, wobei die vorliegend geplante Abgabe selbstverständlich berücksichtigt wird.

Wird die Gebühr reduziert, wenn die befristete Stelle 2028 wegfällt?

Nein, die Notwendigkeit der Stelle und die Höhe der Gebühr korrelieren nicht. Die Fachstelle «Gewässerspezialist und Wasserkraft» dient in erster Linie der Unterstützung der Wasserkraftwerke in der Erfüllung der gesetzlichen Sanierungspflichten und für den Vollzug der fischereirechtlichen und ökologischen Bestimmungen. Daher sollen die Einnahmen in den Revitalisierungsfonds eingespielen werden. Wenn die befristete Stelle wegfällt, resultieren schlussendlich für die öffentliche Hand höhere Kosten, weil die Dienstleistungen extern eingekauft werden müssen. Die Wichtigkeit dieser Stelle rührt auch daher, dass Sanierungsprojekte bis 2030 noch von Bundesgeldern unterstützt werden und die Erarbeitung dieser Projekte durch Fachpersonen des Kantons begleitet werden müssen.